

Stellungnahme

November 2025

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung (Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz - DigiBeschlG)

Ausgangslage

Bitkom begrüßt das Ziel des Entwurfs eines Digitalisierungsbeschleunigungsgesetzes, die digitale Transformation der Verwaltung zu beschleunigen, rechtliche Hemmnisse abzubauen und eine bessere Nutzung von Verwaltungsdaten zu ermöglichen. Der Entwurf adressiert hierfür zentrale Stellhebel: das E-Government-Gesetz Schleswig-Holstein (EGovG SH) wird neu gefasst und um ein Doppelerhebungsverbot ergänzt (Artikel 2), das Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG SH) wird in wesentlichen Punkten überarbeitet (Artikel 4), das Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH) erhält neue Ermächtigungen zur Anonymisierung (Artikel 5) und das Offene-Daten-Gesetz Schleswig-Holstein (ODaG SH) weitet seinen Anwendungsbereich aus (Artikel 6). Aus Sicht der digitalen Wirtschaft setzt der Entwurf wichtige Impulse, allerdings besteht punktueller Nachbesserungsbedarf.

Eine erfolgreiche Verwaltungsdigitalisierung muss stets auch die Perspektive der Unternehmen berücksichtigen, die täglich in großer Zahl mit Behörden interagieren. Gerade für professionelle Nutzer mit hohen Fallzahlen entscheidet sich Innovationskraft und Effizienz daran, ob digitale Verwaltungsprozesse praxistauglich, skalierbar und anschlussfähig an etablierte Geschäftsabläufe sind. Unnötige Hürden oder nicht B2B-taugliche Verfahren bremsen Wertschöpfung und führen zu erheblichem Mehraufwand. Moderne digitale Verwaltung sollte daher Rahmenbedingungen schaffen, die Unternehmen entlasten und Innovation ermöglichen. Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die digitale Transformation staatlichen Handelns gelingt nur, wenn Verwaltung und Wirtschaft gemeinsam Standards entwickeln und Silos aufbrechen. Schleswig-Holstein kann hier Vorreiter sein, indem es:

- **Die Etablierung einheitlicher und verbindlicher Standards und IT-Architekturprinzipien unterstützt:** für Schnittstellen, Datenformate und Sicherheitsniveaus –europaweit gedacht und im Deutschland-Stack verankert.
- **Die Industrieübergreifende Zusammenarbeit fördert:** Staat als Infrastrukturgeber, Wirtschaft als Partner und Lösungsanbieter. Private Anbieter bringen Erfahrung in Usability, Sicherheit und Barrierefreiheit ein – als Ergänzung, nicht als Konkurrenz.
- **Eine zweite Säule für digitale Verwaltungsleistungen etabliert:** Analog zur Steuerverwaltung sollte die Nutzung privater Softwarelösungen für die Beantragung ermöglicht werden. Das schafft Wahlfreiheit und fördert ein wettbewerbliches GovTech-Ökosystem.
- **Unternehmen als zentrale Nutzergruppe konsequent mitdenken:** Viele Unternehmen stehen in einem massenhaften, wiederkehrenden Austausch mit der Verwaltung. Digitale Verfahren müssen deshalb skalierbar, automatisierbar und an kaufmännische Standards anschlussfähig sein. Nur praxistaugliche und B2B-taugliche Prozesse schaffen Effizienz, reduzieren Bürokratie und ermöglichen, dass Unternehmen ihre Innovationskraft voll entfalten können. Im Bereich der wirtschaftsbezogenen Verwaltungsleistungen sollten Unternehmen bspw. über APIs automatisiert Verwaltungsprozesse anstoßen können.

Bitkom Bewertung

1. Modernisierung des Verwaltungsverfahrensrechts und Bezüge zum Deutschland-Stack im Bereich der Basiskomponenten (Artikel 1 DigiBeschlG SH sowie §§ 13, 29, 30 EGovG SH; Artikel 2 DigiBeschlG SH)

Mit Artikel 1 des Digitalisierungsbeschleunigungsgesetzes setzt Schleswig-Holstein zentrale Impulse zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensrechts und zur Ermöglichung vollständig digitaler Abläufe. Die Anpassungen tragen dazu bei, medienbruchfreie Kommunikation zu fördern, die digitale Nachweiserbringung zu stärken und Doppelstrukturen abzubauen. Aus Sicht des Bitkom sind diese Schritte ausdrücklich zu begrüßen. Die Regelungen schaffen erstmals Klarheit darüber, dass eine elektronische Kommunikation zwischen Verwaltung und Antragstellenden der Regelfall sein soll. Ebenso ist positiv zu bewerten, dass die Verwaltung verpflichtet wird, bei digitaler Kommunikation nach Möglichkeit denselben elektronischen Kommunikationsweg wieder zu nutzen. Dies entspricht zentralen Anforderungen an nutzerorientierte, medienbruchfreie digitale Verwaltungsprozesse. Besonders hervorzuheben ist § 52c LVwG, der die digitale Nachweiserbringung deutlich stärkt und automatisierte Nachweisabrufe zum Regelfall macht. Damit setzt Schleswig-Holstein ein wichtiges Signal für die praktische Umsetzung des Once-Only-Prinzips und schafft die Grundlage für effizientere Verwaltungsabläufe.

Gleichzeitig zeigt sich, dass die vorgesehene Regelung zur Nutzung des Servicekontos (§ 52b LVwG) nur dann ihr volles Potenzial entfalten kann, wenn sie konsequent in einem bundesweit einheitlichen Architekturrahmen verankert wird. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen deutlich, dass föderal fragmentierte Lösungen, parallele

Kontoarten und uneinheitliche Identifikationswege die Nutzerfreundlichkeit beeinträchtigen und die Interoperabilität zwischen Ländern und Bund erschweren. Vor dem Hintergrund der geplanten Verpflichtung zur Nutzung eines Servicekontos für Verwaltungsverfahren ist es daher entscheidend, dass Schleswig-Holstein technische Vorgaben und Basiskomponenten des Deutschland-Stacks übernimmt und seine Lösungen nahtlos in das identitäts- und prozessbezogene föderale Ökosystem integriert.

Neben dem elektronischen Personalausweis sollten in diesem Zusammenhang weitere nutzerfreundliche, eIDAS-konforme und sichere Verfahren zur Identifizierung als Teil des Deutschland-Stacks zugelassen werden, um die Akzeptanz und Nutzungszahlen digitaler Verwaltungsleistungen zu steigern. Dies umfasst insbesondere Verfahren, die in der Privatwirtschaft bereits etabliert sind und einen niedrigschwelligen Zugang zu digitalen Verwaltungsleistungen bieten können. Dazu gehören bspw. NFC-basierte Verfahren (z. B. ePass-Funktion) und (automatisierte) Video-Ident-Verfahren.

Der Deutschland-Stack, wie ihn Bund und Länder gemeinsam entwickeln, sollte einheitliche Architekturprinzipien, Standardkomponenten und Schnittstellen für die Verwaltungsdigitalisierung liefern. Dazu zählen insbesondere deutschlandweit einheitliche Identitäts- und Postfachdienste, moderne Interoperabilitätsrahmen, standardisierte Schnittstellen für Datenabrufe im Sinne des Once-Only-Prinzips sowie verbindliche Vorgaben zur Sicherheit und Protokollierung. Durch die Übernahme dieser Basiskomponenten und Vorgaben können Länder eigene digitale Dienste effizient entwickeln, ohne parallele Insellösungen zu schaffen. Schleswig-Holstein sollte die im Gesetz eröffneten Spielräume nutzen, um technische Verordnungen und Umsetzungsmaßnahmen klar an diesen gemeinsamen Standards auszurichten. Nur so kann eine wirklich einheitliche, nutzerfreundliche und wirtschaftlich effiziente Verwaltungsdigitalisierung in Deutschland gelingen.

2. Doppelerhebungsverbot und Once-Only-Prinzip (§ 16 EGovG SH; Artikel 2 DigiBeschIG SH)

Mit Artikel 2 DigiBeschIG SH wird das E-Government-Gesetz Schleswig-Holstein (EGovG SH) neu gefasst. § 16 EGovG SH führt ein Doppelerhebungsverbot ein, wonach bereits vorhandene Registerdaten verwaltungsintern zu nutzen sind. Bitkom begrüßt die rechtliche Verankerung des Once-Only-Prinzips als wichtigen Schritt zur Effizienzsteigerung. Damit dieses Prinzip zugleich Transparenz und Innovation fördert, sollte eine gesetzliche Prüfpflicht aufgenommen werden, wonach vorhandene maschinenlesbare Daten, soweit keine Ausnahmen nach dem Offene-Daten-Gesetz Schleswig-Holstein (ODaG SH) greifen, vorrangig auf Veröffentlichung zu prüfen sind. So ließe sich der interne Effizienzgewinn in einen zusätzlichen Mehrwert für Wirtschaft und Gesellschaft überführen.

Zudem sollte der Umsetzungsdruck bei der Anbindung lokaler Register an das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) dadurch erhöht werden, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen die Angabe von Daten bei der Beantragung von Verwaltungsleistungen verweigern können, wenn diese Informationen der Verwaltung bereits vorliegen. Darüber hinaus empfehlen wir

verbindliche Standards für Datenabruf und Protokollierung sowie eine klare Roadmap zur NOOTS-Anbindung aller Behörden in Schleswig-Holstein.

3. Informationszugang und Informationsregister (§§ 2 Abs. 4, 4 Abs. 2, 11 IZG SH; Artikel 4 DigiBeschlG SH)

Artikel 4 DigiBeschlG SH ändert das Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG SH) umfassend. § 2 Absatz 4 Nr. 6–8 nimmt zusätzliche Bereichsausnahmen auf (u.a. für Sparkassen und die Selbstverwaltung der Wirtschaft). § 4 Absatz 2 Satz 1 verpflichtet zur Offenlegung der Identität der antragstellenden Person. § 11 IZG SH wird neu gefasst und regelt die Veröffentlichungspflichten im elektronischen Informationsregister sowie in § 11 Absatz 1a die Nichtveröffentlichung personenbezogener oder vertraulicher Informationen. Bitkom begrüßt die Stärkung des Registers, sieht jedoch in den erweiterten Bereichsausnahmen und dem weiten Ausschluss nach § 11 Absatz 1a ein Risiko für die tatsächliche Transparenz. Es sollte klargestellt werden, dass Teilveröffentlichungen, Anonymisierung oder Schwärzungen vorrangig zu prüfen sind und veröffentlichungsfähige Informationen grundsätzlich maschinenlesbar und dauerhaft bereitgestellt werden.

4. Anonymisierung und Datenverarbeitung (§§ 4 Abs. 1 Nr. 7, 4a, 4b LDSG SH; Artikel 5 DigiBeschlG SH)

Artikel 5 DigiBeschlG SH ergänzt das Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH) um die neuen §§ 4a und 4b, die die Bedingungen der Anonymisierung, Transparenzpflichten und Aufsicht regeln. Zudem schafft § 4 Absatz 1 Nummer 7 LDSG SH eine Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung, um Mehrfacherhebungen zu vermeiden. Es sollte klargestellt werden, dass anonymisierte Datensätze, bei denen keine Ausschlussgründe nach § 5 ODaG SH bestehen, standardmäßig als Open Data bereitgestellt werden. So entsteht ein datenschutzkonformer Weg zu hochwertigen offenen Verwaltungsdaten.

5. Geltungsbereich, Bereitstellungspflichten und technische Standards (§§ 2, 4, 5 ODaG SH; Artikel 6 DigiBeschlG SH)

Artikel 6 DigiBeschlG SH erweitert den Geltungsbereich des Offene-Daten-Gesetzes Schleswig-Holstein (ODaG SH). Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 ODaG SH neu sind künftig auch Körperschaften ohne Gebietshoheit sowie rechtsfähige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Bereitstellung offener Daten verpflichtet. Der bisherige Vorrangssatz in § 2 Absatz 4 ODaG SH wird gestrichen. Bitkom begrüßt die Erweiterung des Anwendungsbereichs. Um Open Data wirksam zu fördern, sollten für besonders relevante Datendomänen verbindliche Mindeststandards eingeführt und die Soll-Formulierung in § 2 Absatz 1 Satz 2 für diese Bereiche in eine Muss-Verpflichtung überführt werden.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Sven Wagner | Referent Smart City
T +49 30 27576-314 | s.wagner@bitkom.org

Verantwortliche Bitkom-Gremien

AK Open Data / Open API
AK Digitale Verwaltung

Copyright

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.